Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►**B** **VERORDNUNG (EG) Nr. 2371/2002 DES RATES**

vom 20. Dezember 2002

über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik

(ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 865/2007 des Rates vom 10. Juli 2007	L 192	1	24.7.2007
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009	L 343	1	22.12.2009
►**M3**	Verordnung (EU) Nr. 1152/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012	L 343	30	14.12.2012

Geändert durch:

►**A1**	Vertrag über den Beitritt Kroatiens (2012)	L 112	10	24.4.2012

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 240 vom 10.7.2004, S. 19 (2371/2002)

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 2371/2002 DES RATES

vom 20. Dezember 2002

über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 ([3]) wurde eine gemeinschaftliche Regelung für die Fischerei und die Aquakultur eingeführt. Nach jener Verordnung muss der Rat bis spätestens 31. Dezember 2002 über erforderliche Anpassungen befinden.

(2) Der Geltungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik erstreckt sich unter Berücksichtigung von Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung lebender aquatischer Ressourcen und die Aquakultur sowie auf die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, soweit diese Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder in Gemeinschaftsgewässern oder durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft oder — unbeschadet der Tatsache, dass in erster Linie der Flaggenstaat zuständig ist — von Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden.

(3) Angesichts der weiter zurückgehenden Bestände sollte die Gemeinsame Fischereipolitik verbessert werden, damit die Lebensfähigkeit des Fischereisektors über eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Gutachten und unter Anwendung des Vorsorgeansatzes, der auf den gleichen Erwägungen beruht wie das Vorsorgeprinzip nach Artikel 174 des Vertrags, langfristig gewährleistet ist.

(4) Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte es daher sein, im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung unter ausgewogener Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte für eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen und eine nachhaltige Aquakultur zu sorgen.

(5) Es ist wichtig, dass die Bestandsbewirtschaftung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vom Grundsatz der verantwortungsvollen Verwaltung geleitet wird und die ergriffenen Maßnahmen untereinander vereinbar und auf die übrigen Gemeinschaftspolitiken abgestimmt sind.

([1]) ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 284.
([2]) Stellungnahme vom 5. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
([3]) ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

▼B

(6) Das Ziel der nachhaltigen Nutzung lässt sich effektiver erreichen, wenn bei der Bewirtschaftung von Beständen an der Schwelle oder innerhalb sicherer biologischer Grenzen ein mehrjähriger Ansatz mit mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen gewählt wird. Für Bestände, die sich außerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden, ist die Verabschiedung mehrjähriger Wiederauffüllungspläne absolut vorrangig. Ausgehend von wissenschaftlichen Gutachten kann für diese Bestände eine erhebliche Reduzierung des Fischereiaufwandes notwendig werden.

(7) Diese mehrjährigen Pläne sollten Zielvorgaben für die nachhaltige Nutzung der betreffenden Bestände enthalten, Regeln für die Berechnung der jährlichen Fang- und/oder Aufwandsbeschränkungen aufstellen und weitere gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen vorsehen, wobei auch den Auswirkungen auf andere Arten Rechnung zu tragen ist.

(8) Der Inhalt der mehrjährigen Pläne sollte dem Zustand der Bestände, der Dringlichkeit ihrer Wiederauffüllung und den Merkmalen dieser Bestände und der Fischereien, die diese befischen, angemessen sein.

(9) Die nachhaltige Nutzung von Beständen, für die keine mehrjährigen Pläne erstellt wurden, ist über eine Beschränkung der Fangmengen und/oder des Fischereiaufwands zu sichern.

(10) Die Mitgliedstaaten oder die Kommission sollten Sofortmaßnahmen erlassen können, wenn die Erhaltung eines Bestands oder des marinen Ökosystems aufgrund von Fischereitätigkeiten ernsthaft gefährdet ist und unverzüglich gehandelt werden muss.

(11) Die Mitgliedstaaten sollten innerhalb ihrer 12-Seemeilen-Zonen für alle Fischereifahrzeuge Bestandserhaltungs- und -bewirtschaftungsmaßnahmen erlassen können, wobei sichergestellt sein muss, dass solche Maßnahmen, wenn sie für Fischereifahrzeuge aus anderen Mitgliedstaaten gelten, nicht diskriminierend sind und vorherige Konsultationen stattgefunden haben, und dass die Gemeinschaft keine spezifischen Bestandserhaltungs- oder -bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Zone erlassen hat.

(12) Zur Anpassung der Kapazitäten an die verfügbaren Ressourcen sollte die Gemeinschaftsflotte abgebaut werden; zur Erreichung dieses Ziels sind spezifische Maßnahmen vorzusehen, unter anderem die Festsetzung von Referenzgrößen für die Fangkapazität, die nicht überschritten werden dürfen, die Bereitstellung zusätzlicher Gemeinschaftsmittel, um das Abwracken von Fischereifahrzeugen zu fördern, sowie nationale Zu- und Abgangsregelungen.

(13) Jeder Mitgliedstaat sollte ein nationales Fischereifahrzeugregister führen, das der Kommission zugänglich gemacht wird, damit die Größe der einzelstaatlichen Flotten überwacht werden kann.

▼B

(14) Die Regelungen, die den Zugang zu den Ressourcen innerhalb der 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten beschränken, haben bisher zufrieden stellend funktioniert; sie haben durch die Beschränkung des Fischereiaufwands in den empfindlichsten Gebieten der Gemeinschaftsgewässer der Bestandserhaltung gedient und traditionelle Fischereitätigkeiten, von denen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Küstenbevölkerung in bestimmten Gebieten in hohem Maße abhängt, erhalten. Sie sollten daher bis zum 31. Dezember 2012 weiter angewandt werden.

(15) Auch wenn andere Zugangsbeschränkungen im Gemeinschaftsrecht zunächst noch beibehalten werden sollten, ist zu überprüfen, ob sie für die Sicherstellung einer nachhaltigen Fischerei erforderlich sind.

(16) In Anbetracht der prekären wirtschaftlichen Lage des Fischereisektors und der Abhängigkeit bestimmter Küstenbevölkerungen vom Fischfang muss eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten gesichert werden, indem die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage eines vorhersehbaren Anteils eines jeden Mitgliedstaats an den Beständen unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

(17) Ferner sollte diese Stabilität — so wie es der Rat in der Entschließung vom 3. November 1976 über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft mit Wirkung ab 1. Januar 1977 ([1]), insbesondere in Anhang VII, beschlossen hat — unter Berücksichtigung der derzeitigen biologischen Situation der Bestände den besonderen Bedürfnissen der Gebiete gerecht werden, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den mit ihr verbundenen Wirtschaftszweigen abhängt.

(18) Der Begriff der angestrebten relativen Stabilität ist deshalb in diesem Sinne zu verstehen.

(19) Im Interesse einer wirksamen Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte die Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft für die Fischerei gestärkt und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission noch klarer geregelt werden. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, in diese Verordnung die wichtigsten Bestimmungen über die Fischereiüberwachung, Kontrollen und die Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik aufzunehmen, die zum Teil bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ([2]) enthalten sind. Jene Verordnung muss in Kraft bleiben, bis alle erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen sind.

(20) Die Überwachungs-, Kontroll- und Durchsetzungsvorschriften regeln einerseits die Verpflichtungen der Schiffskapitäne und der Unternehmen in der Vermarktungskette und andererseits die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission.

([1]) ABl. C 105 vom 7.5.1981, S. 1.
([2]) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission (ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23).

▼B

(21) Hat ein Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten überschritten, so sollte die Gemeinschaft eine Reduzierung der Fangmöglichkeiten vornehmen können. Ist einem Mitgliedstaat dadurch, dass ein anderer Mitgliedstaat seine Fangmöglichkeiten überschritten hat, erwiesenermaßen ein Schaden entstanden, so sollte ihm die abgezogene Menge ganz oder teilweise zugeteilt werden.

(22) Es ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten unverzüglich Maßnahmen ergreifen müssen, um die Fortsetzung schwerer Verstöße im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen, ([1]) zu verhindern.

(23) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, präventive Sofortmaßnahmen zu ergreifen, wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass der Erhalt der Bestände durch Fischereitätigkeiten ernsthaft gefährdet werden könnte.

(24) Damit sie ihrer Verpflichtung nachkommen kann, die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und zu beurteilen, muss die Kommission mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden.

(25) Um zu erreichen, dass die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik eingehalten werden, müssen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen einschlägigen Behörden intensiviert werden, insbesondere durch den Austausch nationaler Fischereiinspektoren und durch die Regelung, dass die Mitgliedstaaten die Inspektionsberichte von Gemeinschaftsinspektoren, Inspektoren eines anderen Mitgliedstaats oder Kommissionsinspektoren hinsichtlich der Feststellung des Sachverhalts genauso behandeln wie die eigenen Inspektionsberichte.

(26) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ([2]) erlassen werden.

(27) Zur erfolgreichen Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten regionale Beratungsgremien eingesetzt werden, die dazu beitragen, das Wissen und die Erfahrung der betroffenen Fischer und sonstiger Beteiligter für die Gemeinsame Fischereipolitik zu nutzen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Gemeinschaftsgewässern Rechnung zu tragen.

(28) Damit die Gemeinsame Fischereipolitik auf die besten wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten zurückgreifen kann, sollte die Kommission durch einen entsprechenden Ausschuss unterstützt werden.

(29) Es ist notwendig und angezeigt, zur Verwirklichung des grundlegenden Ziels einer nachhaltigen Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen Regeln für die Erhaltung und Nutzung dieser Ressourcen festzulegen. Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

([1]) ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 5.
([2]) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

▼B

(30) In Anbetracht des Umfangs und der Bedeutung der vorzunehmenden Änderungen ist die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 aufzuheben. Die Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft [1] hat ihren wesentlichen Regelungsgehalt verloren und ist deshalb ebenfalls aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH UND ZIELSETZUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung lebender aquatischer Ressourcen, die Aquakultur und die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, soweit diese Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder in Gemeinschaftsgewässern oder durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft oder, unbeschadet der Tatsache, dass in erster Linie der Flaggenstaat zuständig ist, von Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden.

(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik trifft aufeinander abgestimmte Maßnahmen in den Bereichen:

a) Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen,

b) Begrenzung der Auswirkungen der Fischerei auf die Umwelt,

c) Bedingungen für den Zugang zu Gewässern und Ressourcen,

d) Strukturpolitik und Steuerung der Flottenkapazität,

e) Kontrollen und Durchsetzung der Vorschriften,

f) Aquakultur,

g) gemeinsame Marktorganisation und

h) internationale Beziehungen.

Artikel 2

Ziele

(1) Die Gemeinsame Fischereipolitik gewährleistet die Nutzung lebender aquatischer Ressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen.

Die Gemeinschaft wendet hierzu den Vorsorgeansatz an, indem sie Maßnahmen ergreift, die die lebenden aquatischen Ressourcen schützen und erhalten, ihre nachhaltige Nutzung sichern und die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß begrenzen sollen. Sie setzt sich für die progressive Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung ein. Sie bemüht sich, ihren Beitrag zu effizienten Fischereitätigkeiten innerhalb

[1] ABl. L 20 vom 28.1.1976, S. 19.

▼B

einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fischwirtschaft und Aquakultur zu leisten, die den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung tragen.

(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik wird von den folgenden Grundsätzen der verantwortungsvollen Verwaltung geleitet:

a) klare Abgrenzung der Zuständigkeiten auf Gemeinschaftsebene, nationaler und lokaler Ebene;

b) einen Entscheidungsprozess, der sich auf solide wissenschaftliche Gutachten gründet und rechtzeitig Ergebnisse erbringt;

c) breite Beteiligung aller Akteure auf allen Stufen vom Entwurf der Politik bis zu ihrer Umsetzung;

d) Kohärenz mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der Umwelt-, Sozial-, Regional-, Entwicklungs-, Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „Gemeinschaftsgewässer“: die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II des Vertrags genannten Gebiete;

b) „lebende aquatische Ressourcen“: verfügbare und zugängliche lebende aquatische Arten einschließlich anadromer und katadromer Arten während ihres Lebens im Meer;

c) „Fischereifahrzeug“: jedes Schiff, das entsprechend ausgerüstet ist, um lebende aquatische Ressourcen kommerziell zu nutzen;

d) „Fischereifahrzeug der Gemeinschaft“: ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaates führt und in der Gemeinschaft registriert ist;

e) „nachhaltige Nutzung“: die Nutzung eines Bestands in einer Weise, die die künftige Nutzung dieses Bestands nicht gefährdet und keine negative Auswirkung auf die marinen Ökosysteme hat;

f) „fischereiliche Sterblichkeit“: Anteil der einem Bestand über einen bestimmten Zeitraum durch Fischfang entnommenen Mengen am durchschnittlichen fischereilich nutzbaren Bestand im selben Zeitraum;

g) „Bestand“: eine in einem bestimmten Bewirtschaftungsgebiet vorkommende lebende aquatische Ressource.

h) „Fischereiaufwand“: Produkt von Kapazität und Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs; bei einer Gruppe von Fischereifahrzeugen die Summe des Fischereiaufwands aller Fischereifahrzeuge in der Gruppe;

▼B

i) „Vorsorgeansatz bei der Bestandsbewirtschaftung“: einen Ansatz, bei dem das Fehlen ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse kein Grund dafür sein darf, Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterlassen oder aufzuschieben, die der Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten sowie deren Lebensräumen dienen;

j) „Grenzreferenzwerte“: Werte bei den Parametern von Fischpopulationen (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die vermieden werden sollten, weil sie mit einer nicht abschätzbaren Populationsdynamik, dem Zusammenbruch der Bestände oder einem mangelhaften Nachwachsen der Bestände einhergehen;

k) „Referenzwerte für die Bestandserhaltung“: Werte bei den Parametern von Fischpopulationen (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die bei der Bestandsbewirtschaftung angewandt werden, beispielsweise in Bezug auf ein hinnehmbares biologisches Risiko oder ein gewünschtes Ertragsniveau;

l) „sichere biologische Grenzen“: Indikatoren für den Zustand eines Bestands oder seiner Nutzung, bei denen, wenn sie eingehalten werden, das Risiko einer Über- oder Unterschreitung bestimmter Grenzreferenzwerte gering ist;

m) „Fangbeschränkung“: die mengenmäßige Beschränkung der Anlandungen aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe über einen bestimmten Zeitraum, sofern die Gemeinschaftsvorschriften nichts anderes vorsehen;

n) „Fangkapazität“: gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 ([1]) die Tonnage eines Schiffes in BRZ und seine Maschinenleistung in kW. Bei bestimmten Fangtätigkeiten kann die Kapazität vom Rat beispielsweise auch über die Anzahl und/oder Größe des eingesetzten Fanggeräts definiert werden;

o) „Flottenabgang“: die Streichung eines Fischereifahrzeugs aus dem Fischereiflottenregister eines Mitgliedstaats unter Einhaltung von Artikel 15 Absatz 1;

p) „Flottenzugang“: die Registrierung eines Fischereifahrzeugs im Fischereiflottenregister eines Mitgliedstaats;

▼C1

q) „Fangmöglichkeit“: ein quantifiziertes Recht auf Fischfang, ausgedrückt in Fangmengen und/oder Fischereiaufwand;

▼B

r) „Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft“: die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft in Gemeinschaftsgewässern, zuzüglich aller Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer, abzüglich aller Drittländern eingeräumten Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft.

([1]) ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 (ABl. L 339 vom 29.12.1994, S. 11).

▼B

KAPITEL II

BESTANDSERHALTUNG UND NACHHALTIGKEIT

Artikel 4

Maßnahmen

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ziele erlässt der Rat Gemeinschaftsmaßnahmen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des mit Artikel 33 Absatz 1 eingesetzten Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Ausschusses wie auch etwaiger Stellungnahmen der regionalen Beratungsgremien gemäß Artikel 31 ausgearbeitet. Sie können insbesondere für die einzelnen Bestände oder Bestandsgruppen die nachstehenden Maßnahmen zur Begrenzung der fischereilichen Sterblichkeit und der Auswirkungen des Fischfangs auf die Umwelt einschließen:

a) Verabschiedung von Wiederauffüllungsplänen gemäß Artikel 5;

b) Verabschiedung von Bewirtschaftungsplänen gemäß Artikel 6;

c) Zielvorgaben für die nachhaltige Nutzung der Bestände;

d) Beschränkung der Fangmengen;

e) Festsetzung der Anzahl und der Art der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge;

f) Beschränkung des Fischereiaufwands;

g) Verabschiedung technischer Maßnahmen einschließlich

 i) Vorschriften über die Konstruktion von Fanggeräten, Anzahl und Größe der Fanggeräte an Bord, die Methoden für den Einsatz der Fanggeräte und die Zusammensetzung der Fänge, die beim Fischfang mit solchen Geräten an Bord behalten werden dürfen;

 ii) Gebiete und/oder Zeiten, in denen Fangtätigkeiten verboten oder eingeschränkt werden, auch zum Schutz von Laich- und Aufwuchsgebieten;

 iii) Mindestgrößen der Exemplare, die an Bord behalten und/oder angelandet werden dürfen;

 iv) besondere Maßnahmen zur Einschränkung der Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme und Nichtzielarten.

▼C1

h) Festlegung von Anreizen, auch ökonomischer Art, um einen selektiveren Fischfang oder eine Fischerei mit geringer Auswirkung zu fördern;

▼B

i) Durchführung von Pilotprojekten zu alternativen Arten von Bestandsbewirtschaftungstechniken.

Artikel 5

Wiederauffüllungspläne

(1) Der Rat erlässt Wiederauffüllungspläne vorrangig für Fischereien, die Bestände nutzen, die sich außerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden.

(2) Das Ziel der Wiederauffüllungspläne besteht darin, die Erholung der Bestände bis zum Erreichen eines Zustands innerhalb sicherer biologischer Grenzen sicherzustellen.

Sie sollen Referenzwerte für die Bestandserhaltung enthalten, beispielsweise Zielvorgaben, anhand deren beurteilt wird, ob die Bestände sich so weit erholt haben, dass sie sich wieder innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden.

Zielwerte werden ausgedrückt als

a) Populationsstärke und/oder

b) langfristige Erträge und/oder

c) fischereiliche Sterblichkeit und/oder

d) Stabilität der Fänge.

Die Wiederauffüllungspläne können Ziele für andere lebende aquatische Ressourcen und die Erhaltung oder Verbesserung des Zustands mariner Ökosysteme einschließen.

Wird mehr als ein Ziel gesetzt, ist in den Wiederauffüllungsplänen die Rangfolge dieser Ziele anzugeben.

(3) Die Wiederauffüllungspläne werden nach dem Vorsorgeansatz für die Bestandsbewirtschaftung aufgestellt und tragen den von einschlägigen wissenschaftlichen Gremien empfohlenen Grenzreferenzwerten Rechnung. Sie stellen sicher, dass die Bestände nachhaltig genutzt werden und dass die Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die marinen Ökosysteme auf einem nachhaltigen Niveau gehalten werden.

Sie können entweder für Fischereien auf einzelne Bestände aufgestellt werden, oder für Fischereien, die verschiedene Bestände nutzen, und tragen den Wechselwirkungen zwischen Beständen und Fischereien gebührend Rechnung.

Die Wiederauffüllungspläne erstrecken sich über mehrere Jahre und enthalten den Zeitrahmen, innerhalb dessen die Erreichung der gesetzten Ziele erwartet wird.

(4) Die Wiederauffüllungspläne können die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c) bis h) genannten Maßnahmen wie auch Fangregeln mit einer Reihe festgesetzter biologischer Parameter zur Steuerung der Fangbeschränkungen enthalten.

Die Wiederauffüllungspläne enthalten Beschränkungen des Fischereiaufwands, es sei denn, das Ziel des Plans lässt sich auch ohne derartige Beschränkungen erreichen. Die in die Wiederauffüllungspläne aufzunehmenden Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zwecken, Zielvorgaben und dem erwarteten Zeitrahmen stehen und werden vom Rat unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgesetzt:

a) Zustand des Bestands bzw. der Bestände,

b) biologische Merkmale des Bestands bzw. der Bestände,

▼B

c) Merkmale der diese Bestände befischenden Fischereien,

d) ökonomische Auswirkungen der Maßnahmen auf die betreffenden Fischereien.

(5) Die Kommission berichtet über die Wirksamkeit der Wiederauffüllungspläne im Hinblick auf die Ziele.

Artikel 6

Bewirtschaftungspläne

▼C1

(1) Der Rat erlässt Bewirtschaftungspläne, soweit dies erforderlich ist, um Bestände innerhalb sicherer biologischer Grenzen für Fischereien zu halten, die Bestände nahe oder innerhalb sicherer biologischer Grenzen nutzen.

▼B

(2) Die Bewirtschaftungspläne enthalten Referenzwerte für die Bestandserhaltung wie beispielsweise Zielvorgaben, anhand deren die Erhaltung der Bestände innerhalb sicherer biologischer Grenzen beurteilt wird. Dabei gelangt Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a) bis d) zur Anwendung.

Die Bewirtschaftungspläne können Zielvorgaben für andere lebende aquatische Ressourcen und die Erhaltung oder Verbesserung des Zustands mariner Ökosysteme einschließen.

Wird mehr als ein Ziel gesetzt, ist in den Bewirtschaftungsplänen die Rangfolge dieser Ziele anzugeben.

(3) Die Bewirtschaftungspläne werden nach dem Vorsorgeansatz für die Bestandsbewirtschaftung aufgestellt und tragen den von einschlägigen wissenschaftlichen Gremien empfohlenen Grenzreferenzwerten Rechnung. Sie stellen sicher, dass die Bestände nachhaltig genutzt werden und dass die Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die marinen Ökosysteme auf einem nachhaltigen Niveau gehalten werden.

Sie können entweder für Fischereien auf einzelne Bestände aufgestellt werden, oder für Fischereien, die verschiedene Bestände nutzen, und tragen den Wechselwirkungen zwischen Beständen und Fischereien gebührend Rechnung.

Die Bewirtschaftungspläne erstrecken sich über mehrere Jahre und enthalten den Zeitrahmen, innerhalb dessen die Erreichung der gesetzten Ziele erwartet wird.

(4) Die Bewirtschaftungspläne können die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d) bis i) genannten Maßnahmen wie auch Fangregeln mit einer Reihe festgesetzter biologischer Parameter zur Steuerung der Fangbeschränkungen enthalten.

Die in die Bewirtschaftungspläne aufzunehmenden Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zwecken, Zielvorgaben und dem erwarteten Zeitrahmen stehen und werden vom Rat unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgesetzt:

a) Zustand des Bestands bzw. der Bestände,

b) biologische Merkmale des Bestands bzw. der Bestände,

▼B

c) Merkmale der diese Bestände befischenden Fischereien,

d) ökonomische Auswirkungen der Maßnahmen auf die betreffenden Fischereien.

(5) Die Kommission berichtet über die Wirksamkeit der Bewirtschaftungspläne im Hinblick auf die Ziele.

Artikel 7

Sofortmaßnahmen der Kommission

(1) Ist die Erhaltung von lebenden aquatischen Ressourcen oder des marinen Ökosystems infolge von Fischereitätigkeiten nachweislich ernsthaft gefährdet und sofortiges Handeln erforderlich, so kann die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Sofortmaßnahmen mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten beschließen. Die Kommission kann die Sofortmaßnahmen mit einem erneuten Beschluss um höchstens sechs Monate verlängern.

(2) Der Mitgliedstaat übermittelt seinen Antrag gleichzeitig der Kommission, den übrigen Mitgliedstaaten und den zuständigen regionalen Beratungsgremien. Diese können der Kommission ihre schriftliche Stellungnahme binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags zustellen.

Die Kommission entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 binnen 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang.

(3) Die Sofortmaßnahmen gelten unmittelbar. Sie werden den betroffenen Mitgliedstaaten mitgeteilt und im Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Die betroffenen Mitgliedstaaten können binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung den Rat mit der Entscheidung der Kommission befassen.

(5) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach seiner Befassung eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 8

Sofortmaßnahmen eines Mitgliedstaats

(1) Falls eine ernste und unvorhergesehene Gefahr für die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder des marinen Ökosystems infolge von Fischereitätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats nachgewiesen wird und falls eine unnötige Verzögerung nur schwer wieder gutzumachende Schäden zur Folge hätte, kann dieser Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten treffen.

(2) Mitgliedstaaten, die Sofortmaßnahmen ergreifen wollen, teilen dies der Kommission, den übrigen Mitgliedstaaten und den zuständigen regionalen Beratungsgremien mit, indem sie vor der Verabschiedung einen Entwurf der geplanten Maßnahmen zusammen mit einer Begründung übersenden.

▼B

(3) Die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen Beratungsgremien können der Kommission ihre schriftlichen Bemerkungen binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung übermitteln. Die Kommission bestätigt, annulliert oder ändert die Maßnahme binnen 15 Arbeitstagen nach der Mitteilung.

(4) Die Entscheidung der Kommission wird den betroffenen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten können den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach Mitteilung der Entscheidung der Kommission mit dieser Entscheidung befassen.

(6) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach seiner Befassung eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 9

Maßnahmen eines Mitgliedstaats in der 12-Seemeilen-Zone

(1) Ein Mitgliedstaat kann zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und zur maximalen Begrenzung der Auswirkungen der Fischerei auf den Erhalt der marinen Ökosysteme in seinen Gewässern bis zu einer Entfernung von 12 Seemeilen von den Basislinien nichtdiskriminierende Maßnahmen treffen, sofern die Gemeinschaft keine Maßnahmen erlassen hat, die die Bestandserhaltung und -bewirtschaftung speziell in diesem Gebiet betreffen. Die Maßnahmen des Mitgliedstaats müssen mit den Zielen in Artikel 2 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften.

Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die von einem Mitgliedstaat zu treffenden Maßnahmen Fischereifahrzeuge eines anderen Mitgliedstaats berühren, so können diese Maßnahmen erst dann angenommen werden, wenn der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und den betreffenden regionalen Beratungsgremien ein Entwurf der Maßnahmen zusammen mit einer Begründung zur Konsultation vorgelegt wurden.

(2) Für Maßnahmen, die auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten Anwendung finden, gilt das Verfahren nach Artikel 8 Absätze 3 bis 6.

Artikel 10

Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die ausschließlich für Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge gelten

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit treffen, wenn diese Maßnahmen

a) ausschließlich für in der Gemeinschaft registrierte Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaates oder im Falle von Fangtätigkeiten, die nicht von einem Fischereifahrzeug aus erfolgen, für in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässige Personen gelten und

b) mit den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zielen vereinbar und nicht weniger streng sind als die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften.

▼B

KAPITEL III

ANPASSUNG DER FANGKAPAZITÄTEN

▼M1

Artikel 11

Anpassung der Fangkapazitäten

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten ihrer Flotten, um ein stabiles und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen diesen Kapazitäten und ihren Fangmöglichkeiten herzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in BRZ und kW ausgedrückten Fangkapazitäten die im Einklang mit dem vorliegenden Artikel sowie mit Artikel 12 festgelegten Referenzgrößen nicht übersteigen.

(3) Ohne den vorherigen Entzug der Fanglizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1281/2005 der Kommission ([1]) und gegebenenfalls der Fanggenehmigungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften werden keine mit öffentlichen Mitteln geförderten Flottenabgänge genehmigt. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 6 darf die der Fanglizenz und gegebenenfalls der Fanggenehmigungen für die betreffenden Fischereien entsprechende Kapazität nicht ersetzt werden.

(4) Wird die Stilllegung von Fangkapazitäten in einem Umfang, der über den zur Erreichung der im Einklang mit dem vorliegenden Artikel und mit Artikel 12 festgelegten Referenzgrößen erforderlichen Kapazitätsabbau hinausgeht, öffentlich bezuschusst, so wird diese stillgelegte Kapazität automatisch von der Referenzgröße abgezogen. Das Ergebnis stellt die neue Referenzgröße dar.

(5) Bei Fischereifahrzeugen ab einem Alter von fünf Jahren darf die Modernisierung auf dem Hauptdeck zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheit an Bord, der Arbeitsbedingungen, der Hygiene und der Produktqualität zu einer Erhöhung der Tonnage führen, sofern sie keine Zunahme des Fangpotenzials des betreffenden Fischereifahrzeugs zur Folge hat. Die im Einklang mit dem vorliegenden Artikel und mit Artikel 12 festgelegten Referenzgrößen sind entsprechend anzupassen. Die entsprechende Kapazität muss von den Mitgliedstaaten bei der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Zu- und Abgängen gemäß Artikel 13 nicht berücksichtigt werden.

(6) Ab 1. Januar 2007 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheit an Bord, der Arbeitsbedingungen, der Hygiene und der Produktqualität neuen oder bestehenden Fischereifahrzeugen folgende Kapazität, ausgedrückt in Tonnage, neu zuweisen, sofern das Fangpotenzial dadurch nicht zunimmt:

— 4 % der durchschnittlichen jährlichen Tonnage, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2006 für die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2003 Mitglied der Europäischen Gemeinschaften waren, mit öffentlichen Zuschüssen abgebaut wurde, und 4 % der durchschnittlichen jährlichen Tonnage, die zwischen dem 1. Mai 2004 und dem 31. Dezember 2006 für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Gemeinschaft am 1. Mai 2004 beigetreten sind, mit öffentlichen Zuschüssen abgebaut wurde;

([1]) ABl. L 203 vom 4.8.2005, S. 3.

▼M1

— 4 % der Tonnage einer Flotte, die ab dem 1. Januar 2007 mit öffentlichen Zuschüssen abgebaut wird.

Die im Einklang mit dem vorliegenden Artikel und mit Artikel 12 festgelegten Referenzgrößen sind entsprechend anzupassen. Diese Kapazität muss von den Mitgliedstaaten bei der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Zu- und Abgängen gemäß Artikel 13 nicht berücksichtigt werden.

Die Mitgliedstaaten räumen der kleinen Küstenfischerei im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates ([1]) Vorrang ein, wenn sie gemäß dem vorliegenden Absatz Fangkapazitäten zuweisen.

(7) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen werden.

▼B

Artikel 12

Referenzgrößen für Fischereiflotten

(1) Die Kommission legt nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 für jeden Mitgliedstaat in BRZ und kW ausgedrückte Referenzgrößen für die Gesamtfangkapazitäten der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter der Flagge des jeweiligen Mitgliedstaats fest.

Die Referenzgrößen entsprechen der Summe der Ziele des Mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1997-2002, die in Anwendung der Entscheidung 97/143/EG ([2]) für jedes Segment zum 31. Dezember 2002 festgesetzt wurden.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen werden.

▼M1

Artikel 13

Zugangs-/Abgangsregelung und Gesamtkapazitätsabbau

(1) Die Mitgliedstaaten steuern die Flottenzu- und -abgänge so, dass ab dem 1. Januar 2003

a) die ohne öffentliche Zuschüsse bewirkten Kapazitätszugänge dadurch ausgeglichen werden, dass zuvor Kapazitäten in mindestens gleichem Umfang ohne öffentliche Zuschüsse abgebaut werden;

b) die Kapazitätszugänge, die mit nach dem 1. Januar 2003 gewährten öffentlichen Zuschüssen bewirkt wurden, dadurch ausgeglichen werden, dass zuvor ein Kapazitätsabbau ohne öffentliche Zuschüsse in folgender Größenordnung durchgeführt wird:

 i) für die Zugänge neuer Schiffe bis zu 100 BRZ ein Kapazitätsabbau von mindestens gleichem Umfang oder

([1]) ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.
([2]) ABl. L 175 vom 3.7.1997, S. 27. Geändert durch den Beschluss 2002/70/EG (ABl. L 31 vom 1.12.2002, S. 77).

▼M1

ii) für die Zugänge neuer Schiffe über 100 BRZ ein Kapazitätsabbau von mindestens dem 1,35 fachen dieser Kapazität.

c) Der mit öffentlichen Zuschüssen vorgenommene Austausch des Motors gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 wird durch einen Kapazitätsabbau bei der Leistung ausgeglichen, so dass der neue Motor mindestens 20 % weniger Leistung als der alte Motor hat. Die Verringerung der Motorleistung um 20 % wird von den Referenzgrößen gemäß Artikel 11 Absatz 4 abgezogen.

(2) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen werden.

▼B

Artikel 14

Informationsaustausch

(1) Die Kommission legt jedes Jahr eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Bemühungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten vor. Diese Zusammenfassung stützt sich auf den Jahresbericht, den jeder Mitgliedstaat spätestens zum 30. April des Folgejahres der Kommission übermittelt.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Jahresende ihre Zusammenfassung, der die Berichte der Mitgliedstaaten beigefügt sind, zusammen mit den Stellungnahmen des STECF und des mit Artikel 30 Absatz 1 eingesetzten Ausschusses für Fischerei und Aquakultur.

(2) Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen können nach dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

Artikel 15

Fischereiflottenregister

(1) Jeder Mitgliedstaat führt ein Register der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter seiner Flagge, in das die Mindestangaben über Schiffsdaten und Tätigkeiten aufgenommen werden, die für die Verwaltung der auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat macht der Kommission die Angaben gemäß Absatz 1 zugänglich.

(3) Die Kommission erstellt ein Fischereiflottenregister der Gemeinschaft, in dem die nach Absatz 2 eingegangenen Angaben gespeichert werden, und macht diese den Mitgliedstaaten zugänglich. Das Fischereiflottenregister entspricht den Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten.

(4) Die Angaben gemäß Absatz 1 und die Verfahren zur Übermittlung dieser Angaben gemäß den Absätzen 2 und 3 können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 festgelegt werden.

▼B

Artikel 16

Bedingungen für die Gemeinschaftsfinanzierung und Reduzierung des Fischereiaufwands

(1) Die Gemeinschaftsfinanzierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor [1] — mit Ausnahme der Mittel für das Abwracken von Fischereifahrzeugen — kann nur gewährt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat den Artikeln 11, 13 und 15 der vorliegenden Verordnung nachgekommen ist und die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 366/2001 der Kommission [2] vorgeschriebenen Informationen übermittelt hat.

Bei Nichterfüllung und soweit dies dem Ausmaß der Nichterfüllung der Vorschriften angemessen ist, setzt die Kommission, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit der Anhörung gewährt hat, die Gemeinschaftsfinanzierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 für diesen Mitgliedstaat aus.

(2) Ist die Kommission aufgrund der verfügbaren Informationen der Auffassung, dass die Kapazität der Flotte eines Mitgliedstaats die Kapazitätsgrenze, die er nach den Artikeln 11, 13 und 15 einhalten muss, überschreitet, so teilt er dies dem betreffenden Mitgliedstaat mit. Dieser Mitgliedstaat reduziert unverzüglich seinen Fischereiaufwand auf das Niveau, das bestanden hätte, wenn die Artikel 11, 13 und 15 eingehalten worden wären; die Verpflichtungen nach jenen Artikeln werden davon nicht berührt. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission seinen Reduzierungsplan, so dass sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 überprüfen kann, ob die Reduzierung der Kapazitätsüberschreitung gleichwertig ist.

KAPITEL IV

REGELUNG DES ZUGANGS ZU GEWÄSSERN UND RESSOURCEN

Artikel 17

Allgemeine Vorschriften

(1) Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft haben vorbehaltlich der nach Kapitel II erlassenen Maßnahmen gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern und Ressourcen in allen Gemeinschaftsgewässern mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Gebiete.

▼M3

(2) In den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu einer Entfernung von 12 Seemeilen von den Basislinien haben die Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 das Recht, den Fischfang Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die von Häfen der angrenzenden Küste aus traditionell in diesen Gewässern fischen. Dies gilt unbeschadet der Vereinbarungen, die für Fischereifahrzeuge der

[1] ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

[2] ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 3.

▼M3

Union unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten im Rahmen nachbarlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten gelten, und der Regelungen in Anhang I, die für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete innerhalb der Küstenstreifen der anderen Mitgliedstaaten, in denen Fischfang betrieben wird, und die betreffenden Arten festsetzen.

▼B

Bis zum 31. Dezember 2011 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die in diesem Absatz enthaltenen Regelungen vor. Der Rat beschließt vor dem 31. Dezember 2012 die Folgebestimmungen zu diesen Regelungen.

Artikel 18

Shetland Box

(1) Bei Arten, die besondere Bedeutung haben und die aufgrund der Art der Befischung biologisch gefährdet sind, unterliegt in dem in Anhang II beschriebenen Gebiet die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge zwischen den Loten von mindestens 26 m, die Grundarten außer Stintdorsch und Blauen Wittling befischen, einer Regelung der vorherigen Genehmigung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere des Anhangs II.

(2) Durchführungsbestimmungen und -verfahren zu Absatz 1 können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 19

Überprüfung der Zugangsregeln

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Regeln des Zugangs zu den Gewässern und Ressourcen nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vor, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 2, und beurteilt hierin anhand der Ziele der Bestandserhaltung und der nachhaltigen Nutzung, inwieweit diese Regeln gerechtfertigt sind.

(2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts und unter Berücksichtigung des Grundsatzes in Artikel 17 Absatz 1 befindet der Rat bis zum 31. Dezember 2004 über etwaige erforderliche Änderungen dieser Regeln.

Artikel 20

Aufteilung der Fangmöglichkeiten

(1) Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Fang- und/oder Aufwandsbeschränkungen und über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sowie über die mit diesen Beschränkungen zusammenhängenden Bedingungen. Die Fangmöglichkeiten werden in einer Weise auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, die jedem Mitgliedstaat eine relative Stabilität für jeden Bestand bzw. jede Fischerei garantiert.

(2) Legt die Gemeinschaft neue Fangmöglichkeiten fest, so entscheidet der Rat unter Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten über die Aufteilung dieser Möglichkeiten.

▼B

(3) Jeder Mitgliedstaat beschließt im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für die Schiffe unter seiner Flagge das Verfahren zur Aufteilung der ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten. Er teilt der Kommission dieses Verfahren mit.

(4) Der Rat legt die Fangmöglichkeiten fest, die Drittländern in Gemeinschaftsgewässern eingeräumt werden, und teilt jedem Drittland die entsprechenden Möglichkeiten zu.

(5) Die Mitgliedstaaten können, nach entsprechender Unterrichtung der Kommission, die ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten ganz oder teilweise tauschen.

KAPITEL V

KONTROLL- UND SANKTIONSREGELUNG DER GEMEINSCHAFT

▼M2

Artikel 21

Kontroll- und Sanktionsregelung

Der Zugang zu den Gewässern und Ressourcen sowie alle Tätigkeiten nach Artikel 1 werden kontrolliert, und die Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik wird durchgesetzt. Zu diesem Zweck wird eine Gemeinschaftsregelung zur Kontrolle, Inspektion und Durchsetzung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik eingeführt.

———————

▼B

KAPITEL VI

BESCHLUSSFASSUNG UND KONSULTATION

Artikel 29

Beschlussfassungsverfahren

Sofern in dieser Verordnung nicht anders vorgesehen ist, beschließt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 37 des Vertrags.

Artikel 30

Ausschuss für Fischerei und Aquakultur

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf 20 Arbeitstage festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

▼B

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf 60 Arbeitstage festgesetzt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 31

Regionale Beratungsgremien

(1) Es werden regionale Beratungsgremien eingerichtet, deren Aufgabe es ist, zur Verwirklichung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ziele beizutragen und die Kommission insbesondere in Fragen der Bestandsbewirtschaftung in bestimmten Meeresgebieten oder Fischereizonen zu beraten.

(2) Die regionalen Beratungsgremien bestehen hauptsächlich aus Fischern und anderen Vertretern der von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessen, wie z. B. des Fischerei- und Aquakultursektors, von Umwelt- und Verbrauchergruppen und wissenschaftlichen Experten aus allen Mitgliedstaaten, die in dem betreffenden Meeresgebiet oder der betreffenden Fischereizone Fischereiinteressen haben.

(3) Vertreter nationaler und regionaler Verwaltungen, die in dem betreffenden Meeresgebiet oder der betreffenden Fischereizone Fischereiinteressen haben, können sich als Mitglieder oder Beobachter an der Arbeit der regionalen Beratungsgremien beteiligen. Die Kommission kann an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Die regionalen Beratungsgremien können von der Kommission im Zusammenhang mit der geplanten Vorlage von Maßnahmen, wie z. B. mehrjährigen Wiederauffüllungs- oder Bewirtschaftungsplänen, konsultiert werden, die auf der Grundlage von Artikel 37 des Vertrags verabschiedet werden sollen und speziell die Fischereien in dem betreffenden Gebiet betreffen. Sie können von der Kommission und den Mitgliedstaaten auch zu anderen Maßnahmen konsultiert werden. Diese Konsultationen werden unbeschadet der Anhörung des STECF und des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur durchgeführt.

(5) Die regionalen Beratungsgremien können

▼C1

a) der Kommission oder dem betroffenen Mitgliedstaat von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats Empfehlungen und Anregungen zu Fragen der Fischereibewirtschaftung unterbreiten;

▼B

b) die Kommission oder den betreffenden Mitgliedstaat über Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften unterrichten und der Kommission oder dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen und Anregungen zur Lösung dieser Probleme unterbreiten;

c) sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Maßnahmen ergreifen.

Die regionalen Beratungsgremien halten den Ausschusses für Fischerei und Aquakultur über ihre Tätigkeiten auf dem Laufenden.

▼B

Artikel 32

Verfahren zur Einsetzung der regionalen Beratungsgremien

Der Rat entscheidet über die Einsetzung eines regionalen Beratungsgremiums. Ein regionales Beratungsgremium deckt Seegebiete ab, die unter die Gerichtsbarkeit von mindestens zwei Mitgliedstaaten fallen. Ein regionales Beratungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 33

Wissenschaftlich-technischer und wirtschaftlicher Ausschuss für Fischerei

(1) Es wird ein Wissenschaftlich-technischer und wirtschaftlicher Ausschuss für Fischerei (STECF) eingesetzt. Der STECF wird in regelmäßigen Abständen zu Fragen der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender aquatischer Ressourcen einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, umweltpolitischer, sozialer und technischer Überlegungen gehört.

(2) Die Kommission berücksichtigt die Empfehlungen des STECF, wenn sie im Rahmen dieser Verordnung Vorschläge zur Bestandsbewirtschaftung unterbreitet.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Aufhebung

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 3760/92 und (EWG) Nr. 101/76 werden aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die Bestimmungen der nach Absatz 1 aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Artikel 35

Revision

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende 2012 Bericht über die Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik in Bezug auf die Kapitel II und III.

Artikel 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

ZUGANG ZU DEN KÜSTENGEWÄSSERN IM SINNE VON ARTIKEL 17 ABSATZ 2

1. KÜSTENGEWÄSSER DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

A. ZUGANG FRANKREICHS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick-upon-Tweed East Coquet Island nach Osten	Hering	Unbeschränkt
2. Flamborough Head nach Osten Spurn Head nach Osten	Hering	Unbeschränkt
3. Lowestoft nach Osten Lymle Regis nach Süden	Alle Arten	Unbeschränkt
4. Lyme Regis nach Süden Eddystone nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
5. Eddystone nach Süden Lingships nach Südwesten	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Kamm-Muscheln	Unbeschränkt
	Hummer	Unbeschränkt
	Languste	Unbeschränkt
6. Longships nach Südwesten Hartland Point nach Nordwesten	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Languste	Unbeschränkt
	Hummer	Unbeschränkt
7. Hartland Point bis zu einer Linie vom Norden der Lundy Island	Grundfischarten	Unbeschränkt
8. Von einer westlich von Lundy Island nach Cardigan Harbour gezogenen Linie	Alle Arten	Unbeschränkt
9. Point Lynas North Morecambe Feuerschiff nach Osten	Alle Arten	Unbeschränkt
10. County Down	Grundfischarten	Unbeschränkt
11. New Island nach Nordosten Sanda Island nach Südwesten	Alle Arten	Unbeschränkt
12. Port Stewart nach Norden Barra Head nach Westen	Alle Arten	Unbeschränkt
13. Breitengrad 57°40′N Butt of Lewis nach Westen	Alle Arten außer Krebs- und Weichtieren	Unbeschränkt
14. Inseln St Kilda, Flannan	Alle Arten	Unbeschränkt
15. Westlich der Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und Punkt 59°30′N-5°45′W	Alle Arten	Unbeschränkt

B. ZUGANG IRLANDS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Point Lynas nach Norden Mull of Galloway nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Kaisergranat	Unbeschränkt
2. Mull of Oa nach Westen Barra Head nach Westen	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Kaisergranat	Unbeschränkt

▼B

C. ZUGANG DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Gebiet östlich der Shetland-Inseln und der Insel Fair zwischen folgenden Linien: vom Leuchtturm Sumbrugh Head nach Südosten; vom Leuchtturm Skroo nach Nordosten; vom Leuchtturm Skadan nach Südwesten	Hering	Unbeschränkt
2. Berwick-upon-Tweed nach Osten; vom Leuchtturm Whitby High nach Osten	Hering	Unbeschränkt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten; vom neuen Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	Unbeschränkt
4. Gebiet um St Kilda	Hering	Unbeschränkt
	Makrele	Unbeschränkt
►C1 5. Leuchtturm Butt of Lewis nach Westen zur Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und dem Punkt 59° 30′ N—5° 45′ W ◄	Hering	Unbeschränkt
6. Gebiet rund um die Inseln North Rona und Sulisker (Sulasgeir)	Hering	Unbeschränkt

D. ZUGANG DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Östlich der Shetland-Inseln und Fair Isle: zwischen folgenden Linien: nach Südosten vom Leuchtturm Sumburgh Head, nach Nordosten vom Leuchtturm Skroo und nach Südwesten vom Leuchtturm Skadan	Hering	Unbeschränkt
2. Berwick upon Tweed nach Osten; Flamborough Head nach Osten	Hering	Unbeschränkt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten; neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	Unbeschränkt

E. ZUGANG BELGIENS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick upon Tweed nach Osten Coquer Island nach Osten	Hering	Unbeschränkt
2. Cromer nach Norden North Foreland nach Osten	Grundfischarten	Unbeschränkt

▼B

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
3. North Foreland nach Osten Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Hering	Unbeschränkt
4. Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden; Selsey Bill nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
5. Straight Point nach Südosten; South Bishop nach Nordwesten	Grundfischarten	Unbeschränkt

2. **KÜSTENGEWÄSSER IRLANDS**

A. ZUGANG FRANKREICHS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Erris Head nach Nordwesten Sybil Point nach Westen	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Kaisergranat	Unbeschränkt
2. Mizen Head nach Süden Stags nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Kaisergranat	Unbeschränkt
	Makrele	Unbeschränkt
3. Stags nach Süden Cork nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Kaisergranat	Unbeschränkt
	Makrele	Unbeschränkt
	Hering	Unbeschränkt
4. Cork nach Süden; Carnsore Point nach Süden	Alle Arten	Unbeschränkt
5. Carnsore Point nach Süden; Haulbowline nach Südosten	Alle Arten, außer Krebs- und Weichtieren	Unbeschränkt

B. ZUGANG DES VEREINIGTES KÖNIGREICHS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Mine Head nach Süden Hook Point	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Hering	Unbeschränkt
	Makrele	Unbeschränkt
2. Hook Point Carlingford Lough	Grundfischarten	Unbeschränkt
	Hering	Unbeschränkt
	Makrele	Unbeschränkt
	Kaisergranat	Unbeschränkt
	Kamm-Muscheln	Unbeschränkt

▼B

C. ZUGANG DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Stags nach Süden Carnsore Point nach Süden	Hering	Unbeschränkt
	Makrele	Unbeschränkt

D. ZUGANG DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Old Head of Kinsale nach Süden Carnsore Point nach Süden	Hering	Unbeschränkt
2. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Makrele	Unbeschränkt

E. ZUGANG BELGIENS

Geografisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
2. Wicklow Head nach Osten Carlingford Lough nach Südosten	Grundfischarten	Unbeschränkt

3. **KÜSTENGEWÄSSER BELGIENS**

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Zwischen 3 und 12 Seemeilen	Niederlande	Alle Arten	Unbeschränkt
	Frankreich	Hering	Unbeschränkt

4. **KÜSTENGEWÄSSER DÄNEMARKS**

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (von der deutsch-dänischen Grenze bis Hanstholm) (zwischen 6 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Plattfisch	Unbeschränkt
		Garnelen	Unbeschränkt
Deutsch-dänische Grenze bis Blåvands Huk	Niederlande	Plattfisch	Unbeschränkt
		Rundfisch	Unbeschränkt

▼B

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Blåvands Huk bis Bovbjerk	Belgien	Kabeljau	Unbeschränkt nur Juni und Juli
		Schellfisch	Unbeschränkt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfisch	Unbeschränkt
	Niederlande	Scholle	Unbeschränkt
		Seezunge	Unbeschränkt
Thyborørn bis Hanstholm	Belgien	Wittling	Unbeschränkt nur Juni und Juli
		Scholle	Unbeschränkt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfisch	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Kabeljau	Unbeschränkt
		Köhler	Unbeschränkt
		Schellfisch	Unbeschränkt
		Makrele	Unbeschränkt
		Hering	Unbeschränkt
		Wittling	Unbeschränkt
	Niederlande	Kabeljau	Unbeschränkt
		Scholle	Unbeschränkt
		Seezunge	Unbeschränkt
Skagerrak (Hanstholm bis Skagen) (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Belgien	Scholle	Unbeschränkt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfisch	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Kabeljau	Unbeschränkt
		Köhler	Unbeschränkt
		Schellfisch	Unbeschränkt
		Makrele	Unbeschränkt
		Hering	Unbeschränkt
		Wittling	Unbeschränkt
	Niederlande	Kabeljau	Unbeschränkt
		Scholle	Unbeschränkt
		Seezunge	Unbeschränkt

▼B

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Kattegat (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Kabeljau	Unbeschränkt
		Plattfisch	Unbeschränkt
		Kaisergranat	Unbeschränkt
		Hering	Unbeschränkt
Nördlich von Seeland bis zur Parallele des Breitengrads, der durch den Leuchtturm Forsnaes führt	Deutschland	Sprotte	Unbeschränkt
Ostseeküste (einschließlich Belten, Sund, Bornholm) zwischen 3 und 12 Seemeilen	Deutschland	Plattfisch	Unbeschränkt
		Kabeljau	Unbeschränkt
		Hering	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Aal	Unbeschränkt
		Lachs	Unbeschränkt
		Wittling	Unbeschränkt
		Makrele	Unbeschränkt
Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	Unbeschränkt
Kattegat (zwischen 3 ([1]) und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	Unbeschränkt
Ostsee (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	Unbeschränkt

([1]) Von der Küstenlinie aus gemessen.

5. **KÜSTENGEWÄSSER DEUTSCHLANDS**

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (zwischen 3 und 12 Seemeilen) alle Küsten	Dänemark	Grundfischarten	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Sandaal	Unbeschränkt
	Niederlande	Grundfischarten	Unbeschränkt
		Garnelen	Unbeschränkt
►C1 Deutsch-dänische Grenze bis zur Nordspitze von Amrum bei 54° 43 N ◄	Dänemark	Garnelen	Unbeschränkt
Gebiet um Helgoland	Vereinigtes Königreich	Kabeljau	Unbeschränkt
		Scholle	Unbeschränkt
Ostseeküste (Zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Kabeljau	Unbeschränkt
		Scholle	Unbeschränkt
		Hering	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Aal	Unbeschränkt
		Wittling	Unbeschränkt
		Makrele	Unbeschränkt

▼B

6. **KÜSTENGEWÄSSER FRANKREICHS UND DER ÜBERSEEISCHEN DEPARTEMENTS**

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Nordostatlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-belgische Küste bis zum Osten des Departements Manche (Vire-Mündung bei Grandcamp les Bains 49°23′30′N-1°2′W Richtung Nord-Nord-Ost)	Belgien	Grundfischarten	Unbeschränkt
		Kamm-Muscheln	Unbeschränkt
	Niederlande	Alle Arten	Unbeschränkt
Dünkirchen (2°20′O) bis Kap Antifer (0°10′O)	Deutschland	Hering	Unbeschränkt nur Oktober bis Dezember
Französisch-belgische Grenze bis zum Cap d'Alprech West (50°42′30″N — 1°33′30″O)	Vereinigtes Königreich	Alle Arten	Unbeschränkt
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis 46° 08′N	Spanien	Sardellen	gezielte Fischerei, Unbeschränkt nur 1. März bis 30. Juni,
			Fischerei für lebende Köder 1. Juli bis 31. Oktober
		Sardine	Unbeschränkt nur vom 1. Januar bis 28. Februar und vom 1. Juli bis 31. Dezember,
			Darüber hinaus darf die Fangtätigkeit bei den oben genannten Arten nur innerhalb der für 1984 gesetzten Grenzen ausgeübt werden
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Spanische Grenze/Cap Leucate	Spanien	Alle Arten	Unbeschränkt

▼B

7. **KÜSTENGEWÄSSER SPANIENS**

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis zum Leuchtturm von Cap Mayor (3°47′W)	Frankreich	Pelagische Arten	Unbeschränkt innerhalb der für 1984 gesetzten Grenzen
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französische Grenze/Cap Creus	Frankreich	Alle Arten	Unbeschränkt

8. **KÜSTENGEWÄSSER DER NIEDERLANDE**

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
(Zwischen 3 bis 12 Seemeilen) gesamte Küste	Belgien	Alle Arten	Unbeschränkt
	Dänemark	Grundfischarten	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Sandaal	Unbeschränkt
		Stöcker	Unbeschränkt
	Deutschland	Kabeljau	Unbeschränkt
		Garnelen	Unbeschränkt
(zwischen 6 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Frankreich	Alle Arten	Unbeschränkt
Punkt südlich von Texel, westlich bis zur Grenze Niederlande/Deutschland	Vereinigtes Königreich	Grundfischarten	Unbeschränkt

9. **KÜSTENGEWÄSSER FINNLANDS**

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen) (*)	Schweden	Alle Arten	Unbeschränkt

(*) Zwischen 3 und 12 Seemeilen um die Bogskär-Inseln.

10. **KÜSTENGEWÄSSER SCHWEDENS**

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	Unbeschränkt
Kattegat (zwischen 3 (*) und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	Unbeschränkt
Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	Unbeschränkt
	Finnland	Alle Arten	Unbeschränkt

(*) Von der Küstenlinie an gemessen.

▼A1

11. **KÜSTENGEWÄSSER KROATIENS** ([1])

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
12 Seemeilen, begrenzt auf das Meeresgebiet unter der Hoheit Kroatiens, nördlich des Breitenkreises 45°10' N entlang der westistrischen Küste, ab der Außengrenze der Hoheitsgewässer Kroatiens, wo dieser Breitenkreis auf das Festland der westistrischen Küste trifft (Kap Grgatov rt Funtana)	Slowenien	Grundfischarten und kleine pelagische Arten, einschließlich Sardinen und Sardellen	100 t für höchstens 25 Fischereifahrzeuge, davon 5 Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen

12. **KÜSTENGEWÄSSER SLOWENIENS** ([1])

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
12 Seemeilen, begrenzt auf das Meeresgebiet unter der Hoheit Sloweniens, nördlich des Breitenkreises 45°10' N entlang der westistrischen Küste, ab der Außengrenze der Hoheitsgewässer Kroatiens, wo dieser Breitenkreis auf das Festland der westistrischen Küste trifft (Kap Grgatov rt Funtana)	Kroatien	Grundfischarten und kleine pelagische Arten, einschließlich Sardinen und Sardellen	100 t für höchstens 25 Fischereifahrzeuge, davon 5 Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen

([1]) Die obenstehende Regelung gilt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung des Schiedsspruchs, der sich aus der am 4. November 2009 in Stockholm unterzeichneten Schiedsvereinbarung zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Kroatien ergibt.

▼B

ANHANG II

SHETLAND-Box

A. **Geografische Begrenzung**

Von der Westküste Schottlands bei 58° 30' N bis 59° 30' N — 6°15' W

von 58° 30' N — 6° 15' W bis 59° 30' N — 5° 45' W

von 59° 30' N — 5° 45' W bis 59° 30' N — 3° 45' W

entlang der 12-Meilen-Linie nördlich der Orkneys

von 59° 30' N — 3° 00' W bis 61° 00' N — 3° 00' W

von 61° 00' N — 3° 00' W bis 61° 00' N — 0° 00' W

entlang der 12-Meilen-Linie nördlich der Shetlands

von 61° 00' N — 0° 00' W bis 59° 30' N — 0° 00' W

von 59° 30' N — 0° 00' W bis 59° 30' N — 1° 00' W

von 59° 30' N — 1° 00' W bis 59° 00' N — 1° 00' W

von 59° 00' N — 1° 00' W bis 59° 00' N — 2° 00' W

von 59° 00' N — 2° 00' W bis 58° 30' N — 2° 00' W

von 58° 30' N — 2° 00' W bis 58° 30' N — 3° 00' W

von 58° 30' N — 3° 00' W bis zur Ostküste Schottlands bei 58° 30' N.

B. **Zulässiger Fischereiaufwand**

Zulässige Anzahl der Schiffe mit einer Länge zwischen den Loten von 26 m oder mehr für die Fischerei auf Grundfischarten, außer Stintdorsch und Blauem Wittling:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl zugelassener Schiffe
Frankreich	52
Vereinigtes Königreich	62
Deutschland	12
Belgien	2